

**20.11.2019**

**Drucksache 182/19**

Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna (EAE Unna) in Unna-Massen;

Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	02.12.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	03.12.2019	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Uwe Hasche

<b>Budget</b>	32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<b>Produktgruppe</b>	32.04	Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE)

**Produkt**

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt, die der Drucksache beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Aufgaben des Kreises Unna in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna (EAE Unna) mit dem Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, abzuschließen.

## **Sachbericht**

In seiner Sitzung am 10.03.2015 hat der Kreistag des Kreises Unna den Landrat beauftragt, in der ehemaligen Landestelle Unna-Massen im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen eine Erstaufnahmeeinrichtung einzurichten und die personellen sowie sachlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit diese ihre Arbeit am 01.07.2015 aufnehmen kann.

Grundlage der Aufgaben des Kreises Unna in der Erstaufnahmeeinrichtung bilden bisher die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisstadt Unna sowie die aus dem o.g. Beschluss resultierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Kreis Unna, beschlossen durch den Kreistag am 23.06.2015.

Zwischenzeitlich sind die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dargestellten Soll-Prozesse („Asyl-Straße“) überholt. Dies ist insbesondere Folge der Inbetriebnahme der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum, die als erste Anlaufstelle für Asylbegehrende in Nordrhein-Westfalen fungiert. Zudem sind in den letzten Jahren mit der Krankenhilfe und der Taschengeldzahlung Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an den Kreis Unna übertragen worden.

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt eine Vereinheitlichung der Aufgabenerledigung in allen Erstaufnahmeeinrichtungen an. Aus diesem Grund werden folgende Aufgaben künftig wieder vom Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, wahrgenommen:

- Transferkoordination (Organisation der Vorsprache beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Weiterleitung in die Zentralen Unterbringungseinrichtungen etc.)
- Auszahlung von Transferleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Krankenhilfe, Taschengeld)

Die mit der Aufgabenübertragung verbundene Stellenreduzierung sowie die Einsparung der entsprechenden Sachkosten ist in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg noch nicht in die Haushaltsplanung 2020 eingeflossen. Der durch die Stellenreduzierung entstehende Personalüberhang kann durch zwischenzeitlich erfolgte Umsetzungen - für die bisher keine Nachbesetzungen erfolgten - bzw. in Kürze anstehenden Umsetzungen innerhalb der Kreisverwaltung kompensiert werden.

Die mit der Bezirksregierung Arnsberg final abgestimmte öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die zugehörigen Anlagen sind der Drucksache als Anlage beigefügt.

### **Anlage**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Aufgaben des Kreises Unna in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna (EAE Unna) einschließlich Anlagen